

4/SN-377/ME von 3

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

*H. Klabusch*

|                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| <b>Betrifft GESETZENTWURF</b>       |                  |
| Zl. <u>23</u>                       | -GE/19 <u>04</u> |
| Datum: <b>8. APR 1994</b>           |                  |
| Verteilt <u>8.4.1994 Baumgarten</u> |                  |

*Wien am 6. 1994*

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

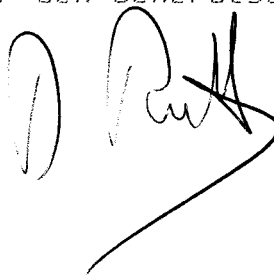
Unser Zeichen:  
R-394/R/Mi

Durchwahl:  
514

Betreff: Maß- und Eichgesetz; MEG; Novelle 1994;  
Durchführungsverordnungen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraßer Hauptstraße 55-57  
1031 Wien

Wien, am 6.4.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
96 115/2-IX/6/94 24.2.1994

Unser Zeichen: R-394/R/Mi  
Durchwahl: 514

Betreff: Maß- und Eichgesetz; MEG; Novelle 1994;  
Durchführungsverordnungen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bekanntzugeben, daß gegen die im Betreff genannten Entwürfe grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Zur MEG-Novelle 1994

wird jedoch angeregt, daß die staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen, die nunmehr ein Recht zur Prüfung gewisser Meßgeräte eingeräumt bekommen, einen Auszug oder einen Durchschlag des Protokolls über die durchgeführte Eichung dem durch die Prüfung Betroffenen oder Interessierten auf Verlangen aushändigen. Das Beglaubigungszeichen allein reicht nicht aus, zumal die zur Beglaubigung zugelassenen Geräte dem Mengenaustausch von Waren oder Energie dienen und der Abnehmer dieser ein berechtigtes Interesse

- 2 -

hat, die Richtigkeit der Messungen solcher Geräte bestätigt zu erhalten.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Das Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger